

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) Verfahren handelt, und daß die Regierung deshalb nicht in der Lage ist, sich eingehend zu der Sache zu äußern. Wir sind selbst Partei. Der Bau des Geschäftsgebäudes soll nach dem Stande der bewilligten erforderlichen Mittel im laufenden Jahre in Angriff genommen werden. Gegen den Bau dieses Geschäftsgebäudes war nur von einem einzigen Anlieger Widerspruch erhoben worden, und das hat sich durch Rücknahme erledigt. Ausnahmebewilligungen sind hier, soweit erforderlich, von der Kreishauptmannschaft unangefochten erteilt worden.

Der Herr Abg. Schwager hat noch Bezug genommen darauf, daß wir viel Geld zugelegt hätten, weil der Bauplatz schon seit 1900 uns zur Verfügung gestanden hat. Das ist nicht meine Schuld gewesen. Es war nicht möglich, die letzten Finanzperioden hindurch die Mittel einzustellen, die wir jetzt dazu verfügbar haben, deshalb konnten wir den Bau nicht eher bringen. Mir persönlich hätte längst daran gelegen, den Bau zu beschleunigen.

Der Herr Abg. Schwager hat sodann den Wunsch ausgesprochen, daß nach Bittau eine detachierte Strafkammer kommen möge. Da möchte ich darauf aufmerksam machen, daß früher, meines Wissens bis zum Jahre 1884, in Bittau eine detachierte Strafkammer gewesen ist, aber wegen Mangel an Beschäftigung damals sich nicht hat halten können.

(Weiterkeit.)

(Zuruf: Jetzt sind sie schlechter geworden!)

Meine Herren! Ich habe vorhin vergessen, etwas nachzutragen und einige Erklärungen abzugeben, die schon zu den Darlegungen des Herrn Abg. Riem gehört hätten. Ich wollte nur konstatieren, daß die sächsische Regierung der sogenannten kleinen Strafgesetznovelle, die jetzt im Reichstage wohl von allen Parteien vorgelegt wird, durchaus sympathisch gegenübersteht, daß sie gegen diese Vorlage jedenfalls nicht das geringste einwenden wird. Wir begrüßen es namentlich auch, daß der Ausnahmefall des Handelns in der Not anders behandelt werden soll als jetzt.

(Sehr gut!)

Dann wollte ich hinzufügen, der Herr Abg. Riem hat gemeint, wir hätten noch keine Entschädigung unschuldig Verurteilter — oder habe ich ihn falsch verstanden? — die haben wir, wir haben auch eine Entschädigung unschuldig Verhafteter, und Sie können in jedem Rechenschaftsberichte sehen, wie viel wir hierzu ausgegeben haben. Er hat bedauert, daß die Berufung in Strafsachen nicht gekommen ist. Das liegt aber nicht an uns, sondern leider

am Reichstage, der die neue Strafprozessordnung nicht verabschiedet hat.

Von mehreren Seiten ist dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, es möchten für die Schöffen und Geschworenen Entschädigungen bewilligt werden. Das war auch in dem Entwurfe zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehen und ist leider mit dem ganzen Entwurfe in sich zusammengefallen. Solange wir aber keine Entschädigung für Schöffen und Geschworene haben, wird es wohl dabei bleiben müssen, daß die Stellen, die mit der Wahl der Schöffen und Geschworenen betraut sind, sich kaum entschließen können, dazu Arbeiter zu nehmen. Sie wissen von mir, daß ich vor Jahren eine Verordnung erlassen habe, worin ich eine ältere Verordnung in dem Sinne verdeutlicht habe, daß mir in der Tat daran gelegen sei, daß aus allen Ständen, auch aus dem Arbeiterstande, Schöffen und Geschworene gewählt werden möchten. Aber das scheitert immer wieder und wieder daran, daß keine Diäten für die Schöffen und Geschworenen vorhanden sind. Solange wir das nicht erreichen, solange das Gerichtsverfassungsgesetz in dieser Beziehung nicht geändert wird, sehe ich keine Möglichkeit, hier eine Änderung herbeizuführen. Das möchte ich noch nachträglich bemerken.

Der Herr Abg. Müller hat dann unsere Justiz in verschiedenen Einzelfällen angegriffen. Ich bin nicht in der Lage, die einzelnen Fälle zu kennen und zu kontrollieren. Zwei kann ich aber doch kontrollieren, genau so wie vor zwei Jahren, wo ich auch mit einer ähnlichen Deporelloliste, wie der Herr Abg. Müller sich ausdrückte, überschüttet wurde. Das sind die beiden Fälle in Chemnitz, der militaristische Fall und der Nadelstichfall. Ich glaube, ich werde wohl verstanden, wenn ich die beiden Fälle kurz so bezeichne. In den beiden Fällen ist die Verurteilung des Redakteurs durchaus mit Recht erfolgt. Es sind Beleidigungen gewesen, die auf den Strafantrag des Verletzten hin verfolgt worden sind und zur Verurteilung führen mußten. Der Herr Abg. Heldt hat daran Anstoß genommen und eine gewisse Gehässigkeit der Justiz daraus entnehmen zu sollen geglaubt, daß bloß gegen die „Chemnitzer Volksstimme“ und nicht gegen andere Blätter, die denselben Artikel gebracht hatten, prozessiert worden sei. Das liegt aber nicht an der Justiz, sondern ist Sache desjenigen, der sich für beleidigt hält. Ich kann niemand, der beleidigt worden ist, zwingen, daß er zugleich gegen drei oder vier Blätter vorgehen mußte, wenn drei oder vier Blätter den verletzenden Artikel gebracht haben. Von einer Gehässigkeit der Justiz kann also nicht die Rede sein. In diesen beiden Fällen also, die ich kontrollieren kann, ist die Verurteilung nach meiner Überzeugung durchaus sachgemäß und gerechtfertigt gewesen. Es haben auch beide